

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

per E-Mail:
anhoerungen-
gesundheitsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 20/8105)

21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) unterstützt die Stärkung des Studiums in der Pflege und die Erleichterung der Anerkennung der Abschlüsse aus dem Ausland. Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Ungleichbehandlung Studierender gegenüber Auszubildenden verringert und aufgehoben. Dies zeigt sich insbesondere durch die regelhafte und refinanzierte Ausbildungsvergütung. Die Stärkung der hochschulischen Ausbildung und die Stärkung des Qualifikationsmixes wird einen positiven Einfluss auf die Gesundheits- und Pflegeversorgung einnehmen. Die Studienlage hierzu ist eindeutig. Gute Bildung in Gesundheitsberufen bedeutet neben theoretischen Ausbildung auch die berufspädagogisch fundierte Praxisanleitung. Auch diese wird mit der 10%-Regel gestärkt und für Studierende refinanziert. Die ausdrückliche Stärkung digitalisierte Lernformen ist wichtig und ein notwendiger Schritt um den Anforderungen digitaler Transformation in der Lernbegleitung gerecht zu werden, dennoch sollte das Thema Skills Lab und Simulationen eine besondere Beachtung finden. Eine s. g. Parcours-Prüfung ist aus unserer Sicht eine sehr praktisch-technisch und isolierende Bezeichnung für die Darstellung z. B. komplexer Handlungen. Weiter sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass das Hochschulstudium ausschließlich an Hochschulen (z. B. für angewandte Wissenschaften) stattfinden darf und Berufsakademien, wie sie in den neuen Bundesländern häufiger vorzufinden sind, ausgeschlossen werden sollten.

Eine Forderung: im Rahmen der PflAFinV ist unsererseits, eine Nachweisverpflichtung oder Prüfkompetenzen zur Mittelverwendung der Ausbildungspauschalen mit aufzunehmen (für berufliche wie hochschulische Ausbildung). Im Austausch mit Bildungsverantwortlichen in Theorie und Praxis wird uns regelmäßig der Eindruck mitgeteilt, dass die Mittel nicht bestimmungsgemäß v.a. zur Qualifikation, Fortbildung und Freistellung von Praxisanleitungen sowie zur Sachausstattung verwendet werden. Ein Vorteil der hochschulischen Ausbildung, hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Gelder, wird dabei sein, dass i.d.R. keine Trägeridentität von Praxis und Bildungseinrichtung besteht.

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen stichpunktartig kommentiert.

Zu Artikel 1 – Änderungen PflBG (S. 10, ff.)

§ 27 Abs. 3 (neu) und damit verbunden Folgeänderungen werden ausdrücklich begrüßt

- Es ist notwendig und sinnvoll, die Kosten der Qualifizierung für heilkundliche Tätigkeiten in das System der Ausbildungsfinanzierung zu integrieren.

§ 32, Abs. 2, Satz 2 (neu) wird ausdrücklich begrüßt

§ 38 (neu) wird ausdrücklich begrüßt

- Absatz 1, Satz 2: Definition als duales Studium ist u.E. sehr wichtig
- Absatz 3: Festlegung des Umfangs der **Praxisanleitung** von 10% der praktischen Ausbildungszeit wichtig, um gleiche Verhältnisse zur beruflichen Ausbildung zu schaffen. Eine perspektivische Erweiterung (auf 25 %) dieser Zeiten sollte überlegt und bei der Evaluation des PflBG bedacht werden.
- Klare Zuweisung der Verantwortungen von Hochschule und Praxiseinrichtung kann geregelt werden. Die Gesamtverantwortung der Koordination für die Hochschulen ein erheblicher Aufwand und sollte je Bereich getrennt sein. Verantwortung Theorie: Hochschule. Verantwortung Praxis: Betriebe.

§ 38a (neu) wird ausdrücklich begrüßt

§ 38b (neu) wird ausdrücklich begrüßt

- Der Vergütungsanspruch über die gesamte Dauer, d.h. auch während der hochschulischen Präsenzphasen ist wichtig für die Studierenden.
- Die Klarstellung des Arbeitnehmerstatus ist angeführt.

§ 39a (neu) wird ausdrücklich begrüßt

- Im Abs. 1 ist die eindeutige Definition der umlagefähigen Kosten verortet (Vergütung und Praxisanleitung).
- Für Abs. 2 ist nachvollziehbar, dass die Finanzierung des Lehrbetriebes der Hochschulen im bestehenden System belassen wird, jedoch müssen die Länder aber sicherstellen, dass dauerhaft ausreichend und flächendeckende Studienplatzkapazitäten etabliert und finanziert werden; die derzeitig noch geringe Nachfrage darf keinesfalls zum Abbau von Studienkapazitäten führen. Durch das kurzfristige Inkrafttreten des Gesetzes müssen bereits verabschiedete Haushalte der Länder unbedingt bedacht werden. Weiter ist die Benachteiligung der Hochschulen gegenüber Schulen für Pflegeberufe auszuschließen.
- Abs. 3: Die Integration der Refinanzierung in bestehendes Umlageverfahren ist sinnvoll und gut umsetzbar, da künftige Träger der hochschulischen Ausbildung i.d.R. bereits Erfahrung mit Umlagesystem der beruflichen Pflegeausbildung haben werden.
- Abs. 4: Die Klärung gut und wichtig, dass auch Kosten der Hochschule für Qualifizierung nach § 14 vom Land zu tragen sind. Auch hier ist die Benachteiligung der Hochschulen gegenüber Schulen für Pflegeberufe auszuschließen.

§ 66b (neu) wird begrüßt

- Diese Regelung setzt aktuell bereits Studierende und Vergütungsmöglichkeiten rechtlich gleich und kann zur Sicherheit und Zufriedenheit beitragen.
- Die Refinanzierung für die Träger ist dadurch ebenfalls abgesichert.

§ 66c (neu) wird begrüßt

Zu Artikel 2 – weitere Änderungen PflBG (S. 15, ff.)

§ 40 (neu) wird begrüßt

§ 44 (neu) sollte präzisiert werden

- „vorübergehend und gelegentlich“ bei Berufsausübung von im Ausland niedergelassenen Pflegefachpersonen sollte genauer definiert werden; es wird sonst unweigerlich zu Problemen mit folgenden Fragestellungen führen:
 - o Wie lange ist vorübergehend maximal?
 - o Wie häufig ist gelegentlich maximal?

§ 48a (neu) kritisch

- Die Idee einer partiellen Berufszulassung ist vertretbar und kann sinnvoll sein, um ausländischen Pflegenden eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen.

- Die beschriebenen Regelungen sind allerdings so komplex und uneindeutig, dass völlig unklar bleibt, welche Aufgaben oder Tätigkeiten von der partiellen Erlaubnis gedeckt sind; Anwendungsfälle dürften zu maximalem Aufwand und Verunsicherung führen; der Gesetzgeber sollte hier erheblich nachbessern und klarstellen, was er möchte; dies könnte ggf. durch Rückgriff auf §§ 4 & 5 PflBG erfolgen.
- Wenn die partielle Berufszulassung inhaltlich nicht einheitlich geregelt ist, kann es dazu führen, dass mehrere Pflegefachpersonen mit partieller Zulassung völlig unterschiedliche Aufgabenprofile haben – wer soll da den Überblick behalten und damit in der Praxis umgehen?
- Unklar ist zudem, welche inhaltlichen Grenzen zu Pflegeassistentenpersonen mit mindestens einjähriger landesrechtlicher Ausbildung (PFH) bestehen; Können diese Unterschiede in der Praxis abgebildet werden?

§ 48b (neu) in Folge § 48a ebenfalls kritisch

§ 56 (neu) wird begrüßt

Zu Artikel 3, 4 – Änderungen PflAFinV (S. 19, ff.)

Als Folgeänderungen der Aufnahme der hochschlichen Ausbildung in die Finanzierungssystematik zu begrüßen

Zu Artikel 5 – Änderungen PflAPrV (S. 24, ff.)

§ 2 (neu) wird begrüßt

- Die Aufnahme neuer Lernformate ist sehr gut.

§ 3 Abs. 6 (neu) wird begrüßt

- Eine Klarstellung, für welche Arten von Ausbildung außerhalb des PflBG das gelten soll, wäre sinnvoll, um Interpretationsspielräume zu schließen.

§ 4 Abs. 4 (neu) wird begrüßt

- Die Änderung spiegelt die zwischenzeitliche Realität wider, dass viele Fortbildungen für Praxisanleiter auch digital angeboten werden.

§ 10 (neu) wird begrüßt

§§ 14 bis 16 (neu) wird begrüßt

- Die Klarstellung der Prüfungsgremien und Notenberechnung ist wichtig und gut.

§ 30, Absatz 3a (neu) wird begrüßt

§ 45a (neu) – Änderungen erforderlich

- Abs. 2 und 3: Eine Isolierung einzelner Kompetenzen und Verteilung auf mehrere Prüfungsstationen sollte nicht als Parcoursprüfung bezeichnet werden. Besser wäre: Simulationsprüfung. Diese ist missverständlich und im Anwendungsbereich der Bildung in der Pflege nicht gängig. Weiter ist es unsinnig die fünf Kompetenzbereiche in einzelne Stationen zu trennen. Die Komplexität pflegerischen Handelns bildet sich dadurch nicht ab. Eine Isolierung einzelner Kompetenzen in der Anwendung/Handlung ist nicht möglich. Die Vorgabe von Simulationspatienten sollte durch technik-gestützte Simulatoren ergänzt werden.
- Abs. 4: Dies ist überflüssig und selbstverständlich. Es wird zusätzlich etwas formalisiert und dadurch Dokumentation notwendig.
- Abs. 5: Die Vorgaben, dass fünf Personen an jedem Parcours teilnehmen sollen, erschließen sich nicht. Auch die Zeit des Wechsels muss nicht geregelt werden und nimmt den Prüfern Freiheiten in der Ausgestaltung und Organisation.
- Abs. 6: Die Vorgaben zur objektivierten Leistungserfassung sind in Ordnung. Eine jeweils landesrechtliche Verordnung und Einheitlichkeit ist wünschenswert.

Soweit unsere fachlichen Einlassungen zu den die berufliche Pflege betreffenden Regelungen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Sigl-Lehner
Präsident

Michael Wittmann
Geschäftsführer

Prof. Dr. Matthias Drossel
Vorstand

Bernhard Krautz
Stabsstelle Professionsentwicklung Pflege